

**Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Verbandsgemeinderates  
sowie für die Wahlen der Ortsgemeinde- bzw. Stadträte  
sowie für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister in  
den Ortsgemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, St. Sebastian und Urmitz sowie in  
den Städten Mülheim-Kärlich und Weißenthurm**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 31.01.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Verbandsgemeinderates in der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind 40 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsgemeinde- bzw. Stadträte sind

|                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| in der Ortsgemeinde Bassenheim    | 20 Ratsmitglieder, |
| in der Ortsgemeinde Kaltenengers  | 16 Ratsmitglieder, |
| in der Ortsgemeinde Kettig        | 20 Ratsmitglieder, |
| in der Stadt Mülheim-Kärlich      | 28 Ratsmitglieder, |
| in der Ortsgemeinde St. Sebastian | 20 Ratsmitglieder, |
| in der Ortsgemeinde Urmitz        | 20 Ratsmitglieder, |
| in der Stadt Weißenthurm          | 24 Ratsmitglieder  |

zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Verbandsgemeinderates dürfen höchstens 80 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der ehrenamtlichen Orts-/Stadtbürgermeister/innen nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. In den Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Ortsgemeinde- bzw. Stadträten dürfen höchstens benannt werden:

|                                       |                    |
|---------------------------------------|--------------------|
| für den Ortsgemeinderat Bassenheim    | 40 Bewerber/innen, |
| für den Ortsgemeinderat Kaltenengers  | 32 Bewerber/innen, |
| für den Ortsgemeinderat Kettig        | 40 Bewerber/innen, |
| für den Stadtrat Mülheim-Kärlich      | 56 Bewerber/innen, |
| für den Ortsgemeinderat St. Sebastian | 40 Bewerber/innen, |
| für den Ortsgemeinderat Urmitz        | 40 Bewerber/innen, |
| für den Stadtrat Weißenthurm          | 48 Bewerber/innen. |

Für die Wahl des Verbandsgemeinderates sowie für die Wahl des Ortsgemeinde- bzw. Stadtrates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Verbandsgemeinderat müssen von mindestens 150 zum Verbandsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsgemeinde- bzw. Stadträte sowie für die Wahlen der ehrenamtlichen Orts-/Stadtbürgermeister/innen betragen die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften:

|  |             |
|--|-------------|
| für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Bassenheim   | jeweils 40, |
| für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Kaltenengers | jeweils 30, |
| für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Kettig       | jeweils 40, |
| für den Stadtrat bzw. den/die Stadtbürgermeister/in Mülheim-Kärlich    | jeweils 80, |

|   |             |
|---|-------------|
| für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in St. Sebastian | jeweils 40, |
| für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Urmitz        | jeweils 40, |
| für den Stadtrat bzw. den/die Stadtbürgermeister/in Weißenthurm         | jeweils 60. |

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

### III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

### IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Verbandsgemeinderat sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 025), einzureichen. Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsgemeinde- bzw. Stadtrat sind beim Gemeindevorstand einzureichen, und zwar wie folgt:

für den Ortsgemeinderat Bassenheim bei  
Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg, in 56220 Bassenheim, Walpotplatz 9;

für den Ortsgemeinderat Kaltenengers bei  
Ortsbürgermeister Jürgen Karbach, in 56220 Kaltenengers, Raiffeisenstraße 5;

für den Ortsgemeinderat Kettig bei  
Ortsbürgermeister Peter Moskopp, in 56220 Kettig, Hauptstraße 2;

für den Stadtrat Mülheim-Kärlich bei  
Stadtbürgermeister Gerd Harner, in 56218 Mülheim-Kärlich, Kapellenplatz 16;

für den Ortsgemeinderat St. Sebastian bei  
Ortsbürgermeister Marco Seidl, in 56220 St. Sebastian, Hauptstraße 10-12;

für den Ortsgemeinderat Urmitz bei  
Ortsbürgermeister Norbert Bahl, in 56220 Urmitz, Les-Noes-Platz 1;

für den Stadtrat Weißenthurm  
Stadtbürgermeister Gerd Heim, in 56575 Weißenthurm, Hauptstraße 185;

### o d e r

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 025).

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Orts-/Stadtbürgermeister/innen sind beim Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 025), einzureichen. Bewirbt sich der/die amtierende Orts-/Stadtbürgermeister/in, so tritt an seine/ihre Stelle als Wahlleiter der/die Erste Beigeordnete, sofern sich diese/r nicht ebenfalls bewirbt, andernfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis (Anschriften der Geschäftszimmer der Beigeordneten siehe oben).

**Die Einreichungsfrist läuft am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr, ab.**

**V.**

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Der jeweilige Gemeindevahlleiter:

Für die Ortsgemeinde  
Bassenheim  
gez. Natalja Kronenberg  
Ortsbürgermeisterin

Für die Ortsgemeinde  
Kaltenengers  
gez. Jürgen Karbach  
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde  
Kettig  
gez. Peter Moskopp  
Ortsbürgermeister

Für die Stadt  
Mülheim-Kärlich  
gez. Gerd Harner  
Stadtbürgermeister

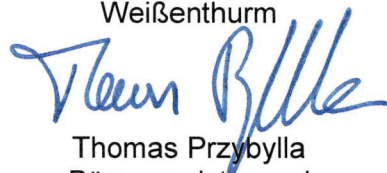
Für die Ortsgemeinde  
St. Sebastian  
gez. Marco Seidl  
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde  
Urmitz  
gez. Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister

Für die Stadt  
Weißenthurm  
gez. Gerd Heim  
Stadtbürgermeister

Weißenthurm, den 21.02.2024

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm



Thomas Przybylla  
Bürgermeister und  
Verbandsgemeindevahlleiter